KOBLENZ VERBINDET.

# Beschlussvorlage

| Vorlage: **BV/0295/2018** | | Datum: 10.04.2018 |
|---|---|---|
| **Baudezernent** | | |
| Verfasser: | 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Az.: 731-18 |

**Betreff:**

**Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 92 "V + E Plan Krankenhaus Ev. Stift St. Martin" in Koblenz**

Gremienweg:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 24.04.2018 | Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung | | einstimmig | | mehrheitl. | | ohne BE |
| | | | abgelehnt | | Kenntnis | | abgesetzt |
| | | | verwiesen | | vertagt | | geändert |
| | TOP öffentlich | | Enthaltungen | | Gegenstimmen | | |

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 92 zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Fällung eines zum Erhalt festgesetzten Bestandsbaumes

| | |
|---|---|
| *Antragseingang* | 22.03.2018 |
| *Bauvorbescheid erteilt* | Nein |
| *Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert* | Nein |
| *Vorhabensbezeichnung* | Baumfällung |
| *Grundstück/Straße* | Koblenz, Johannes-Müller-Straße 7 |
| *Gemarkung* | Koblenz (56068) |
| *Flur* | 10 |
| *Flurstück* | 146/7 |

**Begründung:**

Die vom Antragsteller vorgelegte Planung – hier der Befreiungsantrag zur Baumfällung auf dem o. g. Grundstück- sieht eine Abweichung zu den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 92 vor.

Gem. der textl. Festsetzung Ziffer 1.10 sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bestandsbäume zu erhalten und zu pflegen.

Im Bereich des Haupteinganges steht ein entsprechend festgesetzter Ahornbaum, der im erheblichen Umfang von Vögeln aufgesucht wird. Dies führt dazu, dass täglich ebenfalls im erheblichen Umfang Verschmutzungen im Bereich des Haupteinganges zum Krankenhaus durch Vogelkotabla-

gerungen entstehen. Gemäß Aussage des Klinikums beschweren sich seit längerem Patienten und Besucher massiv über diesen Zustand. Trotz täglicher Reinigung durch die Mitarbeiter und einer wöchentlichen Intensivreinigung durch eine beauftragte Firma, ist der Eingang in kürzester Zeit wieder stark beschmutzt. Die Vogelexkremente stellen eine potentielle Gefahr für die Gesundheit der Patienten des Klinikums dar.

Gemäß § 31 BauGB – Ausnahmen und Befreiungen – kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Krankenhausbetriebes, ist die o.g. Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans städtebaulich vertretbar und auch unter der Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Einhaltung des Artenschutzes wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Eine entsprechende Ersatzpflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist seitens des Antragstellers geplant und wird in Bezug auf die Art und den Standort des Baumes in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

**Anlage/n:**

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Katasteramtlicher Lageplan
3. Photos der verschmutzten Eingangsanlage